



Collector's know-how –
Herausforderungen Raubkunst,
entartete Kunst und Beutekunst

Ein Leitfaden für die Praxis
Von Dr. Hannes Hartung



Vorwort

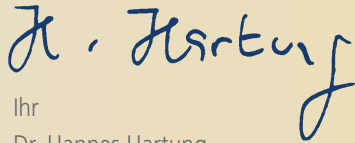
Liebe Kunstfreunde,

seit dem „Schwabinger Kunstfund“ der Sammlung Gurlitt ist das Thema Raubkunst in aller Munde. Der NS-Kunstraub betraf nach Schätzungen beinahe ein Drittel aller damals in Europa bestehenden Kunstwerke. Viele häufig emotional hoch aufgeladene Fälle sind bis heute ungelöst.

Dieser kleine Leitfaden soll Ihnen eine erste Orientierung zum Umgang mit Raubkunst, entarteter Kunst und Beutekunst geben. Er wendet sich sowohl an Anspruchsteller wie auch an die in Anspruch genommenen Personen und Institutionen.

Umfassende Transparenz und Fairness sind das Gebot der Stunde im Umgang mit diesem sensiblen Thema. Möge Ihnen dieser Leitfaden hierzu eine erste Hilfestellung geben und die interessierte Öffentlichkeit informieren. Dieser Leitfaden kann die qualifizierte Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Für Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Viel Freude und eine angeregte Lektüre wünscht herzlichst



Ihr
Dr. Hannes Hartung
Rechtsanwalt in München

1. Kunstraub im Völkerrecht

Das Bernsteinzimmer, der Schatz des Priamos, die Elgin Marbles ... – die Reise der Kunst durch „unregelmäßige Besitzübertragungen“ zieht sich wie ein roter Faden durch die Weltgeschichte. Kunst war zu allen Zeiten Ziel von Plünderungen, da Sold der Soldaten und Objekt der Begierde des Siegers über den Besiegten. Die Schatten der Vergangenheit reichen bis in die heutige Zeit. So ist die deutsch-russische Beutekunstdebatte bis heute ungelöst. Es sieht nicht danach aus, dass schon bald wichtige Kulturgüter und Archive ihren Weg nach Deutschland zurückfinden werden.

Die Sammlung von Cornelius Gurlitt entfachte die Debatte um Raubkunst aufs Neue. Dabei ist sie nur die Spitze eines großen Eisberges weltweit. In der Fläche sind die meisten Provenienzen noch nicht aufgearbeitet und noch immer warten viele Anspruchsteller darauf, dass man wenigstens mit ihnen spricht. In einer Zeit, in welcher

Medien mit Halbwissen immer mehr die öffentliche Meinung bestimmen und für jedes Thema ein öffentliches Interesse beanspruchen, wird es für die Parteien zunehmend schwierig, gemeinsame Lösungen vertraulich und ohne unangemessene Einmischung Dritter, welche die Sache überhaupt nichts angeht, zu finden. In der Tat wird aber das Thema Raubkunst mittlerweile mehr in der Öffentlichkeit erörtert als spektakuläre Transaktionen und Wirtschaftsprozesse, welche einer gerichtlichen Kontrolle in vollem Umfang unterliegen, mithin also voll justitiabel sind.

In viel subtileren Formen harren die vielfach dubiosen Kunsttransporte im Zeitalter des Imperialismus und Kolonialismus der Aufarbeitung – so man das überhaupt noch möchte. Das gilt ganz besonders für Nofretete. Nach geltender Doktrin in Ägypten konnte seinerzeit ein Ausgräber an der Hälfte der Funde Eigentum durch Zustimmung der zuständigen Behörde erlangen. Am 20. Januar 1913 breitete Ludwig Borchardt seine Funde

zum Zwecke der Fundteilung aus und kaschierte die schöne Nofretete geschickt unter bedeutungslosen Antiquitäten. Glücklicherweise ob der Nachsicht des ägyptischen Beamten transportierte der jüdische Mäzen James Simon seine Nofretete nach Berlin, wo sie erst 1924 auf der Museumsinsel erstmals öffentlich ausgestellt wurde.

Ägypten besteht noch heute darauf, dass es niemals eine Ausfuhrerlaubnis für Nofretete erteilt habe, und verlangt ihre Rückgabe. Eine Leihgabe nach Ägypten wird von den Berliner Kustoden aus konservatorischen Gründen abgelehnt – eine Expertenkommission soll dies nun überprüfen. Eine Klage auf Herausgabe von Nofretete wäre heute im Prinzip nach deutschem Recht verjährt. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurden staatenübergreifende internationale Konventionen zur Rückgabe von illegal transferierten Kunstschätzen verabschiedet. Diese Regelungen gelten aber nicht rückwirkend. Gerne wird von gegenwärtigen Besitzern angeführt, dass nur der Abtransport in die „Zivilisation“ die Kunstschätze vor ihrem sicheren

Untergang vor Ort „gerettet“ habe. Nach dieser Argumentation dürfte aber ein jeder Kulturgüter rauben, weil er über die vermeintlich besseren konservatorischen Mittel verfügt oder weil ein späteres Ereignis die Sache ohnehin zerstört hätte. Woher soll man das wissen?

Schon deshalb kommt es im Völkerrecht darauf an, ob der gegenwärtige Besitzer als bösgläubig gelten kann und der Anspruchsteller sich fortwährend um die Rückzahlung bemüht hat. Beides muss man bei Nofretete bejahen; Deutschland ist hier einmal nicht in der Opferrolle. Während man sich zu Recht über die Blockadehaltung Russlands oder Polens in der Beutekunstdebatte beklagt, möchte man sich nur ungern von Schlüsselwerken, die insbesondere im Zeitalter des Imperialismus hierherkamen, trennen. Schlussstrichargumente sind aber nur dann zu akzeptieren, wenn sie ohne Unterschied für jeden Kunstraub gelten – sei dies bei der Beutekunst oder bei Kunstschätzen aus ehemaligen Kolonien (oder nicht einmal das). Doch davon ist man noch weit entfernt.

2. Begriffsklärungen

Bei **entarteter Kunst** handelt es sich um Kunst, die die *Nazis aus deutschen Museen* beschlagnahmt und an Sammler zu Spottpreisen verschleudert haben. Häufig wurde entartete Kunst auch gegen die damals bevorzugten alten Meister eingetauscht. Hier wurden dabei aber nicht die Eigentümer verfolgt, sondern die *Kunst als solche*. Im Grunde hat sich das Deutsche Reich dadurch selbst bestohlen.

Das ist ein großer Unterschied zur **Raubkunst** – also zum NS-Kunstraub an den vom NS-Staat verfolgten Eigentümern, insbesondere den jüdischen Sammlern, aber auch Freimaurern. Hier gilt es in jedem Fall zu klären, ob ein verfolgungsbedingter Entzug vorliegt.

Beutekunst ist staatlich organisierter Kunstraub in kriegerischen Auseinandersetzungen. Im Zweiten Weltkrieg gab es das Phänomen Beutekunst ganz besonders

zwischen Deutschland und Russland, die sich wechselseitig beraubten. Beutekunst ist nach den Nürnberger Militärtribunalstatuten ein kollektives Kriegsverbrechen an dem Staaten beteiligt sind. Raubkunst ist als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein Verbrechen am individuell Verfolgten.

3. Rechtliche Fragestellungen

In der Resolution vom 17.12.2003 fasste das Europäische Parlament die grundlegenden Fragestellungen wie folgt zusammen:

- 1) *Wie wird der Besitz oder der Eigentumstitel festgelegt und welchen Zugang zu den erforderlichen Informationen bieten die Mitgliedstaaten den Klägern?*
- 2) *Wann muss ein Antrag auf Rückgabe von Eigentum gestellt werden und welche diesbezügliche Verjährung sollte gelten?*

- 3) *Welche Rechte haben gegebenenfalls „gutgläubige“ Erwerber an erbeuteten Kulturgütern?*
- 4) *Welche Ansprüche können gegen professionelle Verkäufer, wie z. B. Kunsthändler, geltend gemacht werden, die erbeutete Kunstgüter gekauft oder verkauft haben?*
- 5) *Falls ein erbeutetes Kulturgut wiedererlangt wird, kann es dann Beschränkungen für die Möglichkeit des Eigentümers geben, dieses Gut zu exportieren?*

Diese Fragen stellen sich in jedem Raubkunstfall weltweit. Europa hat es leider bislang noch nicht geschafft, sich auf eine gemeinsame Linie zu einigen.

4. Prüfungsraster bei Raubkunst in der Praxis

Im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung, die auf das Erfordernis einer rechtzeitigen Anspruchsanmeldung verzichtet, vollzieht sich die Prüfung eines Anspruches

auf Restitution von Raubkunst wie zu Zeiten der formalen Gültigkeit des Bundesrückerstattungsgesetzes. Es gilt hierdurch in jedem Fall herauszufinden, ob das Werk verfolgungsbedingt entzogen wurde und damit als Raubkunst gelten kann. Schwierig ist die Beurteilung von Verkäufen im Dritten Reich: Zwangsverkäufe sind Raubkunst. Als Faustformel kann man sich merken, ob das Rechtsgeschäft zu den gleichen Bedingungen auch ohne Einwirkung des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre. Das Prüfungsraster bei Raubkunst sieht wie folgt aus:

- 1) *Wurde der Antragssteller oder sein Rechtsvorgänger in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt?*
- 2) *Erfolgte im maßgeblichen Zeitraum der Verlust eines Kulturgutes durch Zwangsverkauf, Enteignung oder auf sonstige Weise (Verfolgungsvermutung)?*

- 3) *Wie ausgeprägt ist diese Verfolgungsvermutung (abhängig vom Zeitpunkt der Entziehung)? Gibt es Belege für einen freihändigen Verkauf zu einem angemessenen Marktpreis, wie er auch außerhalb der NS-Diktatur zustande gekommen wäre?*

Der Verfolgung jüdischer Bürger im Sinne einer Kollektivverfolgung begann nach ständiger Rechtsprechung mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933. Eingeschlossen ist aber auch jede Veräußerung oder Aufgabe von Vermögensgegenständen, die einem Personenkreis zuzuordnen war, welchen die nationalsozialistische Diktatur in seiner Gesamtheit vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben ausschließen wollte.

- 4) *Bis zum Inkrafttreten der Nürnberger Rassen-gesetze am 15. September 1935 kann diese Vermutung mit der Darlegung widerlegt werden,*

dass der Verfolgte einen angemessenen Kaufpreis für sein Kulturgut erhalten hat und über dieses frei verfügen konnte. Für Veräußerungen nach dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze muss gegen diese „verschärfte“ Vermutung noch zusätzlich vorgetragen werden, dass der Erwerber in besonderer Weise, etwa durch Mitwirkung am Transfer des Kulturguts in das Ausland die Vermögensinteressen des Veräußerers wahrgenommen hat (Artikel 3 III lit. B REAO). Als Alternative hierzu konnte auch der Nachweis geführt werden, dass der Kaufvertrag seinem wesentlichen Inhalte nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus in seinen Modalitäten abgeschlossen worden wäre.

- 5) *Eine besondere Zäsur bildet die Einführung der Nürnberger Gesetze zum 15. September 1935 als „gesetzlicher“ Beleg für die drastische Verschär-*

fung der Verfolgungssituation. Kann nach diesem Zeitpunkt nicht der Beweis erbracht werden, dass das Kulturgut unter bewusster Ausklammerung der Existenz massiver nationalsozialistischer Usurpation und Agitation unter den gleichen Umständen (insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Kaufpreises) verkauft worden wäre, so bleibt die Vermutung eines verfolgungsbedingten Entzuges erhalten. Spätestens mit Inkrafttreten der Verordnung über den Einzug des jüdischen Vermögens am 3. Dezember 1938 kann der Beleg für eine freie Verfügung über das Kulturgut nicht mehr gelingen, da diese Verordnung jede freie Verfügung eines Juden über sein Eigentum unmöglich machte.

- 6) Greifen Ausschlussgründe ein (z. B. ein den Restitutionsfall ebenfalls regelnder Rückerstattungsvergleich)?

Sie sehen also, dass Raubkunstfälle sehr komplex sind. In den Washingtoner Prinzipien, die im Anhang abgedruckt sind, werden entgegen so mancher Berichterstattung in den Medien nur „faire und gerechte Lösungen“ verlangt. Die Prüfung ist hier im Detail in Deutschland erst nach einer umfangreichen Provenienzforschung möglich.

Wegen der hohen Sensibilität der Thematik empfiehlt es sich, bereits bei jedem kleinen Raubkunstverdacht einen erfahrenen und spezialisierten Anwalt hinzuzuziehen.

5. Die Sammlung von Cornelius Gurlitt – alles Raubkunst und entartete Kunst?

Der weltweit bekannt gewordene „Schwabinger Kunstfund“ hat die Öffentlichkeit für die praktischen Probleme der verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgüter (Raubkunst) und der entarteten Kunst aus den Museen des Deutschen Reichs sensibilisiert. Keine Ermittlungsbehörde hat es je gewagt, in ein Museum zu gehen und dort eine ganze Sammlung zu beschlagnahmen, um diese später pauschal unter Raubkunstverdacht zu stellen.

Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung hat Cornelius Gurlitt im Auftrag seines Betreuers bis kurz vor seinem Tod umfassend privatrechtlich und auch strafrechtlich vertreten sowie die Gespräche mit einigen Anspruchstellern von Werken, die unter Raubkunstverdacht standen, geführt.

Der Sachverhalt

In den Fokus der Ermittler geriet nach einer Routinekontrolle im Zug von Zürich nach München, bei welcher eine nach dem Zollrecht zulässige Menge Bargeld mitgeführt wurde, ein in Insiderkreisen des Kunstmarkts wohlbekannter Erbe einer umfangreichen Sammlung, der wiederholt als Verkäufer von hochwertiger Kunst am Kunstmarkt aufgetreten war. Vom 28. Februar 2012 bis zum 2. März 2012 wurde mit 1280 Werken die fast vollständige Sammlung von Herrn Cornelius Gurlitt in seiner Privatwohnung in Schwabing beschlagnahmt. Erst am 4. November 2013 wurde der Sachverhalt weltweit bekannt.

Die Medien vermuteten, alle Raubkunst der Welt sei in seiner kleinen Schwabinger Wohnung zu finden, und taxierten ohne jede Grundlage den Wert der Sammlung auf eine Milliarde Euro (siehe FOCUS vom 4. November

2013). Bis jetzt hat sich der Verdacht von verfolgungsbedingten Entzügen (Raubkunst) in der Sammlung Gurlitt nur in wenigen Einzelfällen bestätigt. Nach meiner Einschätzung sind es derzeit gerade einmal sechs Werke mit begründetem Raubkunstverdacht gegenüber einer Gesamtsammlung von insgesamt über 1500 Werken. Als entartete Kunst wurden bislang 382 Werke identifiziert. Die weitere Provenienzforschung wird zeigen, ob noch weitere Werke hinzukommen, die als Raubkunst anzusehen sind.

Die Beschlagnahmung der gesamten Sammlung von Cornelius Gurlitt aus seiner Schwabinger Wohnung kannte nach ganz allgemeiner Sicht keine Grundlage in der geltenden Strafprozessordnung. Es gab auch keinerlei Straftaten von Herrn Gurlitt, auf deren Grundlage eine Beschlagnahme für die Dauer von über zwei Jahren auch nur im Ansatz zu rechtfertigen gewesen wäre.

Daher wurde kurz nach Bekanntwerden im November 2013 eilig von Regierungsstellen damit begonnen, die Thematik auf größerer moralischer und internationaler Ebene darzustellen und die Debatte weltweit auf die Raubkunst zu fokussieren. Es sollte jedem bekannt sein, dass der Privatbesitz möglicher Raubkunst keinen Straftatbestand bildet, der zur Beschlagnahmung einer umfangreichen Sammlung einschließlich unbemakelter Werke, welche die Sammlung prägen, berechtigt. Schwer nachvollziehbar ist auch, dass und was ein Strafverfahren zur Klärung von privatrechtlichen Eigentumsfragen im Hinblick auf die deutsche Verantwortung vor der Welt im Umgang mit Raubkunst beitragen soll, die fortan als Leitbild des behördlichen Handelns im Fall Gurlitt dargestellt wurde.

6. Umfang der Raubkunst in der Sammlung Gurlitt

Wo keine Straftat, aber ganz viel berechtigte Kritik (Stichworte: Geheimhaltung, unzureichende Informationen) war, war aus behördlicher Sicht doch wenigstens ganz viel Raubkunst im „Schwabinger Kunstfund“, was die übergreifige und eklatant so unverhältnismäßige wie rechtswidrige Beschlagnahme durch die Augsburger Strafverfolgungsbehörden zwar nicht strafrechtlich, aber doch moralisch rechtfertigen sollte („der Zweck heiligt die Mittel“). Was die Strafprozessordnung nicht erlaubte, sollte doch wenigstens angesichts der großen historischen und moralischen Verantwortung geboten sein. Auf dieser rein moralischen Grundlage und nach dieser Logik hätte so manche private oder öffentliche Sammlung beschlagnahmt und im Hinblick auf Raubkunst untersucht werden müssen. Dass dies nicht erfolgte, untermauert, dass der „Schwabinger Kunstfund“ eine einzigartige Entgleisung im Umgang mit einer umfangreichen Privatsammlung war.

Eine international besetzte Taskforce – der Begriff wird beim Militär gerne für einen Kampfverband für eine bestimmte Mission verwendet – sollte bis zur Verfahrensvereinbarung ohne die Zustimmung des Eigentümers und damit ohne jede Rechtsgrundlage die Herkunft jedes Werkes untersuchen, das unter Raubkunstverdacht gestellt wurde. Und dies war nach offizieller Lesart praktisch jedes Werk aus dem Eigentum von Cornelius Gurlitt, welches nicht nachweislich aus dem Familienbesitz stammte oder als „entartet“ aus den Museen des Deutschen Reichs entzogen worden war. Echte belastbare Fakten wurden kaum geliefert, wohl aber insgesamt 458 Einzelobjekte der Sammlung im Internet (Stand: August 2014) „unter Raubkunstverdacht“, ohne diesen näher zu begründen, unter www.lostart.de publiziert.

Bis heute konnte nur in wenigen – sieben – Einzelfällen ein verfolgungsbedingter Entzug nachgewiesen werden. Als entartete Kunst gelten derzeit 382 Werke aus vormaligen deutschen Museen.

7. Lehren aus dem „Schwabinger Kunstfund“

Schon bei der Restitution der „Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner, die in Berlin im Jahre 2006 zu großen Diskussionen führte, konnte man sehen, dass eine vollständige Klärung des Sachverhalts nicht mehr möglich war. Man muss kein Prophet sein, um zu wissen, dass dies auch für die Sammlung Gurlitt gilt.

Fast alle medialen oder behördlichen Behauptungen und Wahrnehmungen über die Sammlung Gurlitt haben sich bislang als weitgehend haltlos erwiesen, so insbesondere über den Umfang der Raubkunst in der Sammlung. Besonders deutlich wurde aber von Anbeginn die mediale Rollenverteilung und Vorverurteilung des Menschen Cornelius Gurlitt. Schutzlos war er lange Zeit der medialen Jagd ausgeliefert. Man hatte manchmal den Eindruck, dass Cornelius Gurlitt als Jugendlicher quasi selbst an den Plünderungen seines Vaters beteiligt gewesen sein müsse und seine Kunstsammlung eine einzige „Raubkunsthöhle“

sei. Auch hier muss die Arbeit erst einmal getan werden und die Sammlung im Ganzen auf den vorschnell artikulierten „Raubkunstverdacht“ und die Erwerbsumstände bei Dr. Hildebrand Gurlitt objektiv und unvoreingenommen untersucht werden.

Seine scheue und zurückhaltende Art („reclusive collector“) machten Herrn Gurlitt von vornherein schwer verdächtig und für manchen gar zum Kriminellen. Sicher hat der Fall Gurlitt private Sammler nicht ermutigt, offener und transparenter zu werden. Wer möchte denn so behandelt werden wie er?

Die Stigmatisierungen und Vorverurteilungen der heutigen Eigentümer von Werken unter Raubkunstverdacht sind für jede Objektivität unerträglich und absolut nicht hilfreich. Auch stimmt es einfach nicht, dass im Falle von Raubkunst ein Anspruchsteller stets der „Gute“ ist und der Besitzer oder meist Eigentümer von Raubkunst immer der oder das „Böse“.

Genau nach diesem undifferenzierten, ja primitiven Schema läuft aber die öffentliche Debatte derzeit leider zumeist ab. Es ist keinem Besitzer von Raubkunst zu verdenken, dass er sich unter diesen Vorzeichen keiner öffentlichen Debatte stellen möchte.

Ein tiefgreifender Bewusstseinswandel auf beiden Seiten ist hier notwendig, damit die offenen Fälle noch einer fairen und gerechten Lösung zugeführt werden können. Es handeln hier im Regelfall auf beiden Seiten unschuldige Parteien und auch der gutgläubige Erwerb – gerade nach dem Zweiten Weltkrieg – darf nicht einfach pauschal in Frage gestellt werden. Zu oft wird hier die Brille des Technologiezeitalters und der Informationsgesellschaft (Internet) auf die damals äußerst begrenzten Erkenntnismöglichkeiten nach dem Zweiten Weltkrieg bis zur Öffnung der Archive in den 90er Jahren aufgesetzt.

Dabei heißt eine faire und gerechte Lösung nicht zwingend Restitution. Vielmehr kommt es darauf

an, dass beide Seiten eine Lösung finden, welche den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht wird und, was entscheidend ist, die allein betroffenen Beteiligten – und nicht etwa die Öffentlichkeit oder gar die Medien – vollauf zufrieden stellt.

Das Spektrum möglicher Lösungen umfasst:

- eine Entschädigung des Anspruchstellers;
- einen gemeinsamen Verkauf mit Beteiligung der Parteien nach Vereinbarung;
- die Vereinbarung einer Haltefrist, die eine Beteiligung des gegenwärtigen Eigentümers im Fall des Weiterverkaufs des restituierten Gegenstands binnen einer gewissen Frist ermöglicht;
- die Restitution.

Am 6. Mai 2014 verstarb Cornelius Gurlitt, ohne dass nur ein einziges Werk zurückgegeben worden wäre

oder man sich für das ungehörige übergriffige Verhalten entschuldigt hätte.

Es wäre daher mit Nachdruck zu wünschen, dass in künftigen Fällen hier mehr angemessene Zurückhaltung von manchen Pressesprechern wie auch von Medien geübt würde und den Parteien ohne Einmischung von außen die Möglichkeit gegeben würde, diese schweren und sensiblen Fragestellungen gemeinsam, verantwortungsvoll und vertraulich zu lösen. Viele Medien sollten nicht nur im Bereich der Raubkunst zu ihrem Auftrag zurückkehren, objektiv und wahrhaftig zu berichten, statt sich ungehörig einzumischen oder selbst die Geschichte schreiben oder mitgestalten zu wollen.

Anlage

I. WASHINGTONER PRINZIPIEN

VOM 3. DEZEMBER 1998

Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Grundsätze herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerken beitragen sollen, anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln.

1. Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, sollten identifiziert werden.
2. Einschlägige Unterlagen und Archive sollten der Forschung gemäß den Richtlinien des International Council on Archives zugänglich gemacht werden.
3. Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.
4. Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.
5. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.
6. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung eines zentralen Registers aller diesbezüglichen Informationen unternommen werden.

7. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, anzumelden.
8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.
9. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.
10. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und zur Klärung strittiger Eigentumsfragen beitragen, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.
11. Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.

In dieser ARTIMA-AKTUELL dürfen wir Ihnen Expertenwissen von Dr. Hannes Hartung weitergeben. Für den Inhalt ist allein der Autor verantwortlich.

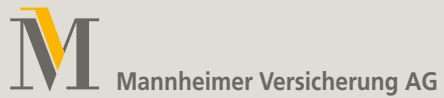
Dr. Hannes Hartung: Collector's know-how – Raubkunst, entartete Kunst und Beutekunst



- Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung gehört zu den bekannten Kunstanwälten Deutschlands und vertritt Kunstrecht und „private clients“ in allen Lebenswirklichkeiten und Facetten. In seiner GalerieKanzlei im Kunstareal München unterstützt er junge und arrivierte Kunst.
- Er vertrat Cornelius Gurlitt und seine weltweit bekannt gewordene Kunstsammlung. 2017 erhielt er die Sumpfliegende von Paul Klee für das Lenbachhaus für die Stadt München durch Vergleich.
- Dr. Hartung ist Spezialist für das neue Kulturgutschutzgesetz. Im ersten großen Verfahren in NRW konnte er die Eintragung von Studienbüchern von Joseph Beuys in die Liste nationalen Kulturguts verhindern.
- Er ist regelmäßig Lehrbeauftragter für Kunstrecht an den Universitäten München (LMU), Graz (KFU) und Hagen (FernUniversität). Zudem ist er Trust and Estate Practitioner (TEP), ICOM-WIPO Mediator und Testamentsvollstrecker (AGT).
- Webpräsenzen von Dr. Hartung:
www.Kunstanwalt.com | www.Kulturgutschutzgesetz.info | www.GalerieKanzlei.com
- Kontakt:
THEMIS Hartung & Partner | GalerieKanzlei | Türkenstraße 11 | 80333 München
hartung@themis.partners | Telefon +49 (0)89. 99 0183 00 | www.themis.partners

DR. HANNES HARTUNG | RECHTSANWALT





Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefon 0621.4578000
Telefax 0621.4578008
artima@mannheimer.de
www.artima.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit.

ARTIMA[®]
offizieller Förderer der
art KARLSRUHE

